
Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen

Vorsitzende: Sabine Mistler

STELLUNGNAHME

des Philologen-Verbandes Nordrhein-Westfalen (PhV NW)

**zum Kernlehrplan
Katholische Religionslehre**

(Entwurf Verbändebeitreibung vom 25.02.2019)

**für die Sekundarstufe I
Gymnasium in Nordrhein-Westfalen**



I. Allgemeiner Teil

Der PhV NW nimmt zu allen bislang veröffentlichten Kernlehrplänen (KLP) jeweils ausführlich Stellung. In einem ersten allgemeinen Teil machen wir zunächst grundsätzliche Anmerkungen zu übergeordneten Aspekten:

1. Der PhV NW erkennt das Bestreben an, die Spezifika des gymnasialen Bildungsganges hervorzuheben. Sichtbar wird dies in der Betonung der Fachlichkeit und des wissenschaftsorientierten Lernens, sowie der weitgehend gelungenen Verschränkung von Inhalten und Kompetenzen. Insofern sehen wir durchaus viele positive Aspekte in den Kernlehrplänenentwürfen. Dennoch lenken wir in unseren Stellungnahmen den Blick auf die **notwendigen Änderungen**, die trotz des knappen Zeitfensters für die Umsetzung von G9 nicht ignoriert werden dürfen.
2. Der PhV NW merkt positiv an, dass der Hinweis auf die **Richtlinien** (von 1993) im Teil Vorbemerkung erfolgt ist. Dazu müssten diese noch geltenden Richtlinien allen KLP vorangestellt und ihre Kompatibilität mit den Aufgaben und Zielen der Fächer bedacht werden.
3. Der PhV NW spricht sich vehement **gegen** die in den Lehrplänen Biologie, Physik und Chemie genannte generelle und ausgeweitete Möglichkeit aus, ein **integriertes Fach Naturwissenschaft in der Erprobungsstufe** einzurichten. Dies widerspräche dem Prinzip der Fachlichkeit im gymnasialen Bildungsgang.
4. Der PhV NW stellt fest, dass ein Hinweis zur **Konkretisierung** der in einigen Lehrplänen verwendeten **Bezeichnung „Stufe 1“ und „Stufe 2“** dahingehend hilfreich wäre, auf welchen Zeitraum sich die jeweiligen Stufen genau beziehen. Des Weiteren gibt es Fächer, in denen für die Jahrgänge 7-10 keinerlei Stufigkeit vorgesehen ist, welche aber zur konkreten Zuordnung der Kompetenzerwartungen auch im Sinne der Vergleichbarkeit sinnvoll wäre.
5. Der PhV NW gibt zu bedenken, dass im Kapitel 3 (Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung) die **Anforderungen** an die Beurteilung von Leistungen **im Hinblick auf Diagnose und individuelle Förderung** zu hoch angesetzt sind. So wurde die bisherige Formulierung in den KLP durch die Einfügung „grundsätzlich“ verschärft („Die Beurteilung von Leistungen soll

ebenfalls **grundsätzlich** mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und Hinweisen zum individuellen Lernfortschritt verknüpft sein“). Auch die weiteren Ausführungen stellen eine Erweiterung der bisherigen Anforderungen an die Leistungsbewertung dar: „Die Leistungsbewertung ist so anzulegen, dass ... die Korrekturen sowie die Kommentierungen den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen. Dazu gehören – neben der Etablierung eines angemessenen Umgangs mit eigenen Stärken, Entwicklungsnotwendigkeiten und Fehlern – insbesondere auch Hinweise zu individuell erfolgversprechenden allgemeinen und fachmethodischen Lernstrategien.“ Der Umfang der Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der individuellen Förderung (im Sinne von SchulG §§ 1 und 44 und APO-SI § 6) sollte auf ein leistbares Maß begrenzt bleiben.

6. Der PhV NW hält einen weiteren Passus im Kapitel 3 für problematisch: „Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte allein kann dabei den zuvor formulierten Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden.“ Die **Reproduktion von Daten und Sachverhalten** kann durchaus im Sinne der Schülerinnen und Schüler eine Möglichkeit sein, im Anforderungsbereich I Leistungen zu erbringen, die dann für weitere, komplexe Aufgaben genutzt werden können. Wir schlagen daher vor, dass klar formuliert wird, dass schriftliche Übungen zur Reproduktion (z.B. Vokabeltests) durchaus noch sinnvoll und zulässig sind.
7. Das Gymnasium hat gemäß § 16 Abs. 1 SchulG den Auftrag der vertieften allgemeinen Bildung. In diesem Sinne weist der PhV NW darauf hin, dass in einer Reihe von Fächern (vgl. die detaillierten Stellungnahmen) der **Umfang der Gegenstände und Kompetenzerwartungen** deutlich zugenommen hat - und das, obwohl in einigen dieser Fächer in G9 nicht mehr Stunden zur Verfügung stehen als in G8 -, so dass die Vertiefung der Inhalte unter dieser Stofffülle leidet. Auch stehen kaum noch Freiräume für die Gestaltung nach den Interessen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Hier sind deutliche Korrekturen in einzelnen Fächern notwendig (z.B. im Fach Biologie).

8. Der PhV NW fordert die Einhaltung von **gymnasialen Standards und verbindlichen Vorgaben** (besonders im Bereich der Leistungsbewertung), damit die Vergleichbarkeit der Leistungen der Schülerinnen und Schüler gegeben ist und die Lehrkräfte rechtssicher handeln können. Bedenken gibt es hier vor allem beim Entwurf des KLP Latein und in abgeschwächter Form auch in dem des Faches Spanisch. Für das Fach Latein ist eine vollständige Überarbeitung des KLP-Entwurfs notwendig, für das Fach Spanisch eine teilweise Überarbeitung. Insbesondere ist darauf zu achten, dass für die noch ausstehenden Lehrpläne zu den weiteren Fremdsprachen im WPfII-Bereich die gymnasialen Standards eingehalten werden.
9. Der PhV NW empfiehlt, dass möglichst bald auch die Entwürfe für die **noch fehlenden Kernlehrpläne** in den Fremdsprachen des WPfII-Bereichs vorgelegt werden. Außerdem sollten auch schulformbezogene Kernlehrpläne für das Gymnasium für die Fächer Praktische Philosophie, Alevitische Religionslehre, islamischer Religionsunterricht, jüdische Religionslehre, orthodoxe Religionslehre und syrisch-orthodoxe Religionslehre erstellt werden.
10. Der PhV NW begrüßt, dass vom Ministerium eine nach Fächern geordnete **Übersicht über die Integration der Ziele des Medienkompetenzrahmens** NRW in die einzelnen Kernlehrpläne zur Verfügung gestellt wurde. Diese gibt den Lehrkräften eine Orientierung, auf welche Kompetenzen des MKR sich bestimmte Kompetenzerwartungen in den KLP beziehen. Sie bildet auch eine gute Grundlage für die Erstellung der schuleigenen Lehrpläne. Nach unserer Kenntnis sind allerdings nicht alle Kompetenzen des MKR in die Kernlehrpläne integriert worden. Grundsätzlich sollte man im Blick behalten, dass auch Problemfelder wie z.B. Big Data und Künstliche Intelligenz, die im MKR nur unzureichend berücksichtigt sind, Eingang in den Unterricht finden. Die Integration der Ziele des MKR in die KLP ist grundsätzlich zu begrüßen und in der Umsetzung gelungen. Einzelne Fächer (z.B. das Fach Deutsch) sind jedoch zu stark mit den Kompetenzerwartungen in diesem Bereich überfrachtet worden. In anderen Fächern ist die Passung nicht immer gegeben (z.B. im Fach Musik). Zu berücksichtigen ist auch, dass die Gymnasien zurzeit noch eine sehr unterschiedliche Ausstattung im Bereich

der digitalen Infrastruktur besitzen und daher evtl. noch nicht alle Medienkompetenzen umsetzen können.

11. Der PhV NW bedauert, dass bislang keine **Übersicht zur Integration der Rahmenvorgabe Verbraucherbildung** in Schule (2017) in die Kernlehrplangentwürfe der einzelnen Fächer vorliegt. Diese hätte die Rückmeldung im Rahmen der Verbändebeteiligung erheblich erleichtert. Zum Teil ist unklar, ob sich entsprechende Kompetenzerwartungen von den Zielen des Medienkompetenzrahmens oder von den Zielen der Verbraucherbildung herleiten. Eine dominante Integration der Rahmenvorgabe Verbraucherbildung in die Kernlehrpläne lehnen wir ab.
12. Der PhV NW regt an, dass im allgemeinen Teil der KLP auf die Notwendigkeit der Beherrschung einer **lesbaren (!) Handschrift und einer lesergerechten Gestaltung handschriftlich angefertigter Texte** (bes. in Klassenarbeiten) hingewiesen wird. Wir verweisen hier auf die in den Bildungsstandards der KMK für den Mittleren Schulabschluss genannten Vorgaben (dort S. 11).

II. Fachbezogener Teil: Katholische Religionslehre

Der PhV NW nimmt im Folgenden detailliert Stellung zum Kernlehrplanentwurf für das Fach Katholische Religionslehre. Nach zentralen, allgemeinen Anmerkungen gehen wir auf die einzelnen Kapitel des Kernlehrplans ein und ziehen am Ende ein abschließendes Fazit.

1. Grundlegende Anmerkungen

Aufteilung der Kompetenzerwartungen und inhaltlichen Schwerpunkte bis zum Ende der Erprobungsstufe bzw. bis zum Ende der Sekundarstufe I, vgl. S. 18-37

Die sechs Inhaltsfelder des Faches im bisherigen Lehrplan werden zu sieben Inhaltsfeldern im neuen Lehrplan erweitert. Diese Erweiterung entsteht durch die Aufteilung des bisherigen Inhaltsfeldes 6 „Weltreligionen und andere Wege der Sinn- und Heilssuche“ in zwei Inhaltsfelder (IF 6: „Weltreligionen im Dialog“ und IF 7 „Religion in einer pluralen Gesellschaft“). Diese Aufteilung schärft das Profil des Inhaltsfeldes 6 und wird den Weltreligionen besser gerecht als im Lehrplan zuvor, da sie jetzt nicht mit anderen gesellschaftlichen Entwicklungen in einen Topf geworfen werden. Allerdings bleibt das neue Inhaltsfeld 7 inhaltlich unklar. Es ergeben sich einerseits teilweise Doppelungen zu anderen Inhaltsfeldern, andererseits ließen sich die hier aufgeführten Kompetenzerwartungen auch in anderen Inhaltsfeldern unterbringen. Insbesondere werden konkretisierte Kompetenzerwartungen für die Phase 7-10 zu diesem Inhaltsfeld zu stark auf religiösen Fundamentalismus und religiösen Extremismus fokussiert. Dies geschieht in einer politisch brisanten, höchst missverständlichen Art und Weise (vgl. dazu die detaillierten Anmerkungen unten).

In diesem Zusammenhang ergibt sich ein weiteres, sehr schwerwiegendes Problem: Die Behandlung aller sieben Inhaltsfelder jeweils in der Erprobungsstufe UND in der Phase 7-10 stellt eine inhaltliche Überfrachtung dar. Zumal gerade in

der Erprobungsstufe im Vergleich zum bisherigen Lehrplan bei einigen Inhaltsfeldern inhaltliche Schwerpunkte hinzugefügt wurden. Lernen ist zwar kumulativ. Auch werden in den zwei Phasen jeweils unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte gesetzt, sodass sich nicht direkt Doppelungen innerhalb der Inhaltsfelder ergeben. Aber für die Erprobungsstufe ist der Umfang einfach nicht zu schaffen! Die Obligatorik würde den Umfang von 75% weit überschreiten und es bliebe kein Freiraum mehr für eine gemeinsame inhaltliche Planung mit den Schülerinnen und Schülern gemeinsam, die auf deren Interessen eingehen könnte. Das hat Folgen sowohl für die Motivation der Schülerinnen und Schüler, als auch für das Interesse am Fach Katholische Religionslehre. Dem gymnasialen Anspruch kommt man nicht in erster Linie durch die Stoffdichte nach, sondern vor allem durch den Grad der Vertiefung!

Es ist klar, dass es sich bei dieser Konzeption um ein zentrales Anliegen des neuen Lehrplans handelt. Trotzdem halten wir Änderungen in dieser Frage für notwendig. Eine mögliche Lösung des Problems könnte darin bestehen, das Inhaltsfeld 7 nicht für die Phase der Erprobungsstufe vorzuschreiben. Oder man müsste in der Erprobungsstufe inhaltlichen Schwerpunkte einzelner Inhaltsfelder reduzieren.

Kooperation mit dem Fach Evangelische Religionslehre

Der auf S. 10 formulierte Anspruch der Kooperation der Fächer Katholische und Evangelische Religionslehre sowie des interkonfessionellen Dialogs wird nur zum Teil eingelöst. In der Praxis bemühen sich die beiden Fachschaften eng zusammenzuarbeiten. Hier wäre es eine Hilfe, wenn gemeinsame inhaltliche Schwerpunkte auch zur gleichen Zeit und mit ähnlicher Schwerpunktsetzung im Lehrplan behandelt würden. Dies ist aber nicht immer der Fall. So wird z.B. der inhaltliche Schwerpunkt „Kirche in konfessioneller Vielfalt“ im Lehrplan Evangelische Religionslehre eigens genannt und entsprechend konkretisiert (vgl. dort S. 23: „vergleichen die evangelische und die katholische Kirche in Bezug auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede“), im Lehrplan Katholische Religionslehre wird er dagegen nicht als inhaltlicher Schwerpunkt behandelt (es gibt lediglich die Kompetenzerwartung „beschreiben Gemeinsamkeiten und Unterschiede eines

katholischen und evangelischen Kirchenraums, S. 23). Ein weiteres Beispiel: Der wichtige inhaltliche Schwerpunkt „Umgang mit Tod und Trauer“, vgl. Evangelische Religionslehre S. 38, fehlt im katholischen Lehrplan ganz. Auch hier zeigt sich die inhaltliche Unklarheit des Inhaltsfeldes 7 im katholischen Lehrplan.

Besonders vor dem Hintergrund eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts ist hier Nachbesserungsbedarf (vgl. S. 10: „Der Kernlehrplan ist auch die Grundlage für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht“).

Medienkompetenz

Die Einbindung des Einsatzes digitaler Medien in den Kernlehrplanentwurf ist grundsätzlich angemessen und sachgerecht erfolgt.

2. Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln

Kapitel 1: Aufgaben und Ziele des Faches

- Insgesamt sind Aufgaben und Ziele des Faches unter den gegebenen gesellschaftlichen Herausforderungen gut beschrieben. Sehr positiv ist, dass ein problematischer Satz zur Pluralität aus den Kernlehrplänen der Sek. I und Oberstufe („Religion gerät angesichts von „Gleich-Gültigkeit“ und Beliebigkeit zunehmend zu einer subjektiven Angelegenheit.“) entfernt wurde, so wie wir es bereits in unserer Stellungnahme zum Kernlehrplan der Oberstufe angemerkt hatten!
- Es wird sehr gut entfaltet, was unter religiöser Bildung heute verstanden werden kann.
- Die Formulierung der drei Aufgaben des Faches (S. 10) wird ein wenig verändert. Insbesondere die bisherige Verengung auf „Grundwissen über die Heilige Schrift sowie den Glauben der Kirche“ (vgl. den bisherigen Kernlehrplan Sek. I, S. 11) wird sinnvoll erweitert auf „Grundwissen über den christlichen Glauben und andere Religionen“. Das ist positiv hervorzuheben.

- Die Forderung nach einer „heterogenitätssensiblen Sprachförderung“ (S. 10) erscheint im Zusammenhang mit dem Bereich der religiösen Sprache und fachbezogenen Ausdrucksfähigkeit aufgesetzt und müsste inhaltlich näher erläutert werden (auch an Beispielen).
- Die hier formulierte Aussage (S. 11), dass der Kernlehrplan „Freiräume für Vertiefung, schuleigenen Projekte und aktuelle Entwicklungen lässt“, ist - wie bereits erwähnt - nicht zutreffend, weil die inhaltlichen Schwerpunkte und konkretisierten Kompetenzerwartungen insbesondere für die Erprobungsstufe zu umfangreich sind.

Kapitel 2: Kompetenzbereiche, Inhaltsfelder und Kompetenzerwartungen

- Die Verknüpfung von fachspezifischen Kompetenzbereichen und Inhaltsfeldern zu Kompetenzerwartungen trägt der inhaltlichen Ausrichtung des Lehrens und Lernens in angemessener Weise Rechnung und bildet somit eine gelungene Umsetzung des Kompetenzbegriffes, wie schon in den vorherigen Lehrplänen.
- In der allgemeinen Beschreibung des Kompetenzbereichs der Sachkompetenz (S. 15) sollte eine stärkere Akzentuierung der beschriebenen Kenntnisse erfolgen, indem man den zweiten Satz („Diese Kompetenz...ein.“) an die erste Stelle setzt und statt „schließt ein“ die Formulierung „umfasst“ oder „meint“ wählt, da es hier um den Kern der Sachkompetenz geht.
- Die Kompetenzerwartungen werden nach übergeordneten und konkretisierten Kompetenzerwartungen unterschieden. Für die beiden Kompetenzbereiche „Sach- und Urteilskompetenz“ werden dann jeweils konkretisierte Kompetenzerwartungen zu den einzelnen Inhaltsfeldern benannt. Die konkretisierten Kompetenzerwartungen geben wertvolle Hinweise, wie die Inhaltsfelder entfaltet werden sollen, behalten aber immer ein mittleres Abstraktionsniveau bei. Durch die Unterscheidung zwischen „ausschließlich inhaltsübergreifenden“ Kompetenzbereichen (Methoden- und Handlungskompetenz) und Kompetenzbereichen mit konkretisierten Kompetenzerwartungen fehlt leider eine Konkretisierung in den erstgenannten Kompetenzbereichen, die eine tiefergehende und im Sinne

der Vergleichbarkeit verbindlichere Kompetenzvermittlung brächte. Begründet werden kann diese Differenzierung durch eine erzielte Entlastung und Übersichtlichkeit bei der Auflistung der konkretisierten Kompetenzerwartungen. Daher sollte eine Vernetzung und Konkretisierung in den Modelllehrplänen erfolgen.

- Es erfolgt eine zweigeteilte Stufung (Kompetenzerwartungen und inhaltliche Schwerpunkte bis zum Ende der Erprobungsstufe bzw. Kompetenzerwartungen und inhaltliche Schwerpunkte bis zum Ende der Sekundarstufe I). Diese Einteilung ist anscheinend der Möglichkeit geschuldet, dass eventuell einige wenige Gymnasien bei G8 bleiben. Dabei haben die inhaltlichen Schwerpunkte mit den konkretisierten Kompetenzerwartungen für die Erprobungsstufe und für die Klassen 7-10 fast den gleichen Umfang. Die obligatorische Doppelung der sieben Inhaltsfelder erscheint zudem sehr formal. Der Zeitraum von Klasse 7-10 wird nicht, wie in anderen Fächern, nochmal in zwei Stufen aufgeteilt. Solch eine Aufteilung wäre jedoch (mit Angabe bis Ende 8 bzw. bis Ende 10) hilfreich für die Erstellung eines schulinternen Lehrplans und für die Orientierung der Lehrerinnen und Lehrer. Sie würde auch mehr Sicherheit für den Fall eines Schulwechsels bieten.
- Bereits für die Erprobungsstufe wurden die Inhaltsfelder 1 und 2 im Vergleich zum bisherigen Lehrplan um jeweils einen inhaltlichen Schwerpunkt erweitert. Das Inhaltsfeld 1 wird ergänzt durch „Die Verantwortung des Menschen für sich und andere aus christlicher Perspektive“ (S. 20), allerdings passen die folgenden Sach- und Urteilskompetenzen auch allein zum ersten Schwerpunkt („Der Mensch als Geschöpf Gottes und Mitgestalter der Welt“). Das Inhaltsfeld 2 umfasst zusätzlich zum bisherigen Lehrplan den Schwerpunkt „Die Frag-Würdigkeit des Glaubens an Gott“. Auch dieser Schwerpunkt spielt für die folgenden Sach- und Urteilskompetenzen kaum eine Rolle. Man sollte ihn streichen, zumal er ohnehin etwas missverständlich formuliert ist.
- Für die Klassen 7-10 findet sich lediglich im Inhaltsfeld 1 ein zusätzlicher inhaltlicher Schwerpunkt, der in Anbetracht des einen zusätzlichen Jahres machbar erscheint.

- Die allgemeine Formulierung des Inhaltsfeldes 7 (S. 17) ist nachvollziehbar. Die konkrete Ausgestaltung sowohl für die Erprobungsstufe, als auch für die Klassen 7-10 enthält jedoch einige Probleme:
 1. Für die Erprobungsstufe wird dem Inhaltsfeld 7 (S. 26) ein inhaltlicher Schwerpunkt zugewiesen, der vorher so ähnlich dem Inhaltsfeld 4 (Kirche) zugewiesen war und auch jetzt noch deutliche Überschneidung mit diesem Inhaltsfeld aufweist (vgl. S. 23f.). Noch deutlicher werden Doppelungen, wenn man die Sach- und Urteilskompetenzen der Inhaltsfelder 4 und 7 vergleicht. Fast alles aus dem IF 7 lässt sich im IF 4 wiederfinden. Hier macht das IF 7 wirklich keinen Sinn und sollte für die Erprobungsstufe gestrichen werden.
 2. Für die Klassen 7-10 wird das Inhaltsfeld 7 zu sehr und zudem missverständlich auf den Bereich des religiösen Fundamentalismus und des religiösen Extremismus verengt (vier Kompetenzerwartungen dazu!). Insbesondere die folgende konkretisierte Kompetenzerwartung (S. 36) „erläutern Gründe für die Anziehungskraft religiös-fundamentalistischer und religiös-extremistischer Vorstellungen“ sollte man streichen, da sie missverständlich formuliert ist. Hilfreich ist hier der Blick in den Lehrplan Evangelische Religionslehre, wo drei der im katholischen Lehrplan genannte Kompetenzerwartungen in einer zusammengefasst und klarer formuliert sind (vgl. evangelischer Lehrplan S. 38): „erläutern Gemeinsamkeiten und Unterschiede religiös-fundamentalistischer und religiös-extremistischer Überzeugungen in unterschiedlichen Religionen in Bezug auf ihre Ursache und Wirkung“.
 3. Zudem müsste die erste Sachkompetenz zu diesem Inhaltsfeld (S. 36) durch Beispiele konkretisiert werden, damit man weiß, was gemeint ist („Wandel im Umgang mit lebensbedeutsamen Ereignissen in Kultur und Gesellschaft...“???)
- Die Hervorhebung von Geschlechterrollen führt an zwei Stellen zu seltsamen Formulierungen:
 1. Die erste Sachkompetenz zum Inhaltsfeld 1 für die Klassen 7-10 sollte man stärker auf das theologisch Gemeinde beziehen, anstatt hier die Begriffe „eine Frau oder einen Mann“ einzufügen (S. 29). Es muss klarer werden, was gemeint ist.

2. Die letzte Sachkompetenz zu diesem Inhaltsfeld enthält eine ganz absurde Ergänzung im Zusammenhang mit der Formulierung einer Medienkompetenz (S. 30): „beschreiben mögliche Auswirkungen der Nutzung von (digitalen) Medien für die Gestaltung des eigenen Lebens und für die Beziehung zu anderen – auch in Bezug auf Geschlechterrollen.“ Die Auswirkung von Mediennutzung hat nichts mit Geschlechterrollen zu tun. Zumindest müsste man klar machen, was man hier meint.
- In der ersten Sachkompetenz zum Inhaltsfeld 3 für die Klassen 7-10 (S. 31) sollte man folgendermaßen ergänzen: „erläutern an ausgewählten Gleichnissen, Wundererzählungen und Passagen der Bergpredigt Jesu Rede vom Reich Gottes“. Die Ergänzung „Passagen der Bergpredigt“ ist theologisch höchst sinnvoll und findet sich auch in der entsprechenden Kompetenzerwartung im evangelischen Lehrplan (vgl. dort S. 34).

Kapitel 3: Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung

- Die aus dem bisherigen Kernlehrplan übernommene Auflistung von Beiträgen im Zusammenhang mit dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ ist hilfreich und ausreichend (S. 40).
- Problematisch ist der hohe Anspruch an Diagnose und individuelle Rückmeldung durch die Lehrkraft, u.a. auch durch „Korrekturen sowie die Kommentierungen“ (S. 39). Es handelt sich zwar um für alle Fächer weitgehend einheitliche Formulierungen. Allerdings muss man sich fragen, ob nicht gerade für ein Fach „Religionslehre“ diese hohen Ansprüche dazu führen, dass die Leistungsüberprüfung und -bewertung einen zu starken Fokus bekommt, der dem Charakter eines Faches nicht gerecht wird, in dem der Eindruck vermieden werden soll, dass die persönliche Glaubensüberzeugung bei der Leistungsbewertung eine Rolle spielt (vgl. S. 38: „Dies bedeutet, dass die Leistungsbewertung im Religionsunterricht unabhängig von der Glaubensentscheidung der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen hat.“). Auch für die Lehrkraft bindet ein solch hoher Anspruch an Diagnose und individueller Rückmeldung Ressourcen, die sinnvoller anderweitig eingesetzt werden könnten.

- Es sollte durchaus im Rahmen weiterer Formen der Leistungsfeststellung die Möglichkeit bestehen, in schriftlichen Übungen auch gezielt Daten und Sachverhalte abzufragen. Dieses Wissen bietet die Grundlage für komplexere Aufgaben und Lernprozesse. Insofern halten wir es für notwendig, diesen allgemeinen Passus in den Kernlehrplänen (S. 39) umzuformulieren.

3. Fazit

Der enge Zeitplan bei der Umsetzung von G9 darf nicht dazu führen, dass notwendige Änderungen nicht mehr vorgenommen werden können. Insbesondere im Bereich der Erprobungsstufe (inhaltlich überfrachtet) und des Inhaltsfeldes 7 sowie in Hinblick auf die Kooperation mit dem Fach Evangelische Religionslehre ist eine Überarbeitung nötig.

Wir weisen auf die Notwendigkeit von zeitnahen Implementationsveranstaltungen hin und halten die geplanten unterstützenden Maßnahmen (Beispielcurricula) für äußerst sinnvoll und hilfreich. Diese sollte ebenfalls zeitnah zur Verfügung stehen.